

3/SN-326/ME

ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUNDA-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 WienWien, am 18. Oktober 1990
LaBetrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtpflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);
Zl: 56 Ge 9 Po

Datum: 24. OKT. 1990

Verteilt: 24.10.90 Häng

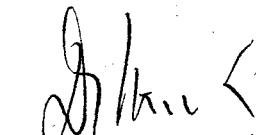
Bezug: GZ 10.004/78-I 3/90

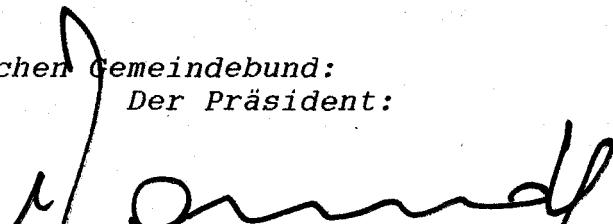
Bauer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtpflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:


Dr. Robert Hink


Franz Romeder
Präsident des NÖ. Landtages

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 18. Oktober 1990
La

Bezug: Zl. 10.004/78-I 3/90

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmertbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmertbuchgesetz - UntBuG);

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem obgenannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Entwurf eines Unternehmertbuchgesetzes sollen die Bestimmungen über das Handels- und Genossenschaftsregister neu geordnet werden, zumal - wie aus den allgemeinen Erläuterungen hervorgeht - seit einigen Jahren Klagen darüber geführt werden, daß die Gestaltung des Handelsregisters unzureichend sei.

Dieses Gesetzesvorhaben wird darüber hinaus zum Anlaß genommen, in die österreichische Rechtsordnung nicht hineinpassende reichsdeutsche Rechtsvorschriften zu bereinigen.

So sehr diese Rechtsbereinigung grundsätzlich zu begrüßen ist - Auswirkungen auf Gemeindeinteressen konnten nicht festgestellt werden - ist jedoch darauf hinzuweisen, daß immer wieder in den einzelnen zu ändernden Rechtsvorschriften die Formulierung "zuletzt geändert durch..." verwendet wird.

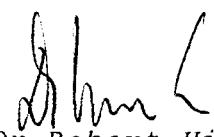
Es wäre anzustreben, alle den Rechtsbestand dokumentierende Rechtsvorschriften anzuführen.

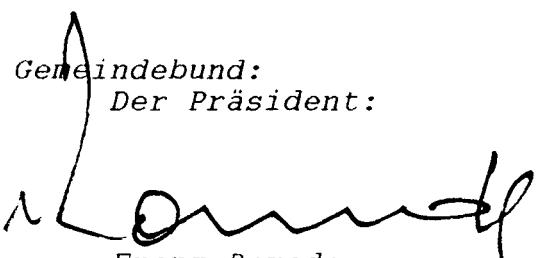
In Bezug auf das Gerichtskommissärsgesetz mußte festgestellt werden, daß die Novelle BGBI. Nr. 558/1980 übersehen wurde.

- 2 -

Generell wäre dieses Gesetzesvorhaben zum Anlaß zu nehmen, alle zu ändernden Rechtsvorschriften nach Beschußfassung einer Wiederverlautbarung zuzuführen, andernfalls die Absicht, eine weitestgehende Rechtsbereinigung vorzunehmen, sicher nicht erreicht wird.

*Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:*


Dr. Robert Hink


Der Präsident:
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

